

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern , 21. April 2006

Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes Stellung nehmen dürfen und unterbreiten Ihnen die folgenden Überlegungen.

Grundsätzliche Überlegungen

Umwandlungssatz ist zentrale Grösse für die soziale Absicherung des Alters. Der Umwandlungssatz bestimmt die Rentenhöhe massgeblich, weil Korrekturen des vorhandenen Alterskapitals kurzfristig für die meisten Arbeitnehmenden nicht möglich sind. Das heisst, dass bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes immer auch das Erreichen des Leistungszieles zu beachten ist.

Travail.Suisse begrüsst die Feststellung in der Vernehmlassung, dass die Lebenserwartung mit der bereits in der 1. BVG-Revision beschlossenen Senkung des Umwandlungssatzes richtig berücksichtigt wurde. Travail.Suisse hofft, dass damit die vor allem von den Lebensversicherungsgesellschaften verbreiteten demographischen Schreckensszenarien definitiv vom Tisch sind.

Grundsätzlich ist für Travail.Suisse eine Anpassung des Umwandlungssatzes aufgrund einer neuen Einschätzung zukünftiger Renditen durchaus diskutabel. Denn ein zu hoher Umwandlungssatz führt dazu, dass die aktiven Versicherten, das heisst die heutigen Arbeit-

nehmenden, mit (zu) hohen Beiträgen die laufenden Renten zu finanzieren haben. Und das ist weder im Interesse der Arbeitnehmenden noch der Sinn des Kapitaldeckungsverfahrens.

Gleichzeitig darf es aber für Travail.Suisse nicht zu einer Überreaktion kommen. Dabei sind zwei Aspekte zu berücksichtigen:

- **Tempo der Senkung:** Die Senkung des Umwandlungssatzes darf nicht zu rasch erfolgen. wie bereits erwähnt ist der Umwandlungssatz ein zentraler Faktor zur Bestimmung der Rentenhöhe. Ein Ausgleich der Rentenhöhe ist nur mit einer Erhöhung des Alterskapitals möglich. Dieser Weg steht insbesondere Personen, die kurz vor dem Rentenalter stehen, meist aus finanziellen Gründen nicht zur Verfügung. Eine Anpassung des Umwandlungssatzes muss also langsam ausgestaltet werden.
- **Ausmass der Senkung:** Es darf nicht zu einer zu starke Senkung aufgrund unrealistischer Annahmen bezüglich zukünftiger Renditen. Wer beispielsweise mit Hinweis auf Sicherheitsaspekte den Umwandlungssatz aufgrund der heutigen Obligationenzinsen, wenn möglich noch mit einem Abschlag, festlegen will, propagiert ein lähmendes Sicherheitsdenken, das letztlich die Idee des Alterssparens bzw. des Kapitaldeckungsverfahrens an sich in Frage stellt. Jede vernünftige Anlagestrategie muss auch Aktien und andere Realwerte berücksichtigen. Und damit ist es auch gerechtfertigt, die im langjährigen Durchschnitt deutlich höheren Renditen von Aktien und Immobilien für die Bestimmung des Umwandlungssatzes zu berücksichtigen.

Falls das Tempo und das Ausmass einer evtl. Senkung des Umwandlungssatzes für die Versicherungsgesellschaften nicht tragbar oder nicht mit den angestrebten Gewinnzielen vereinbar sind, dann sollen sich die Lebensversicherungen aus der beruflichen Vorsorge zurückziehen. Auf jeden Fall geht es nicht an, dass sich die entscheidenden Parameter der beruflichen Vorsorge an den Gewinnvorstellungen privater Versicherungsgesellschaften ausrichten.

Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln (keine Bemerkung = Zustimmung)

Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.4 Prozent bis 2011 (Art. 14 Abs. 2, Übergangsbestimmungen Buchstabe b, Abs. 1)

Travail.Suisse lehnt die Senkung des Umwandlungssatzes in der vorgeschlagenen Form, das heisst auf 6.4 Prozent bis ins Jahr 2011, klar ab.

Für Travail.Suisse ist der jetzige Zeitpunkt verfrüht, um definitiv über eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes zu entscheiden. Denn auch während der Hochzinsphase der 90er Jahre ist der technische Zins, und damit der Umwandlungssatz, nicht erhöht worden. Das ist auch richtig so, weil der Umwandlungssatz einen starke langfristige Komponente aufweist.

Zudem ist für Travail.Suisse zwar nachvollziehbar, dass die Renditen in Zukunft leicht tiefer sein könnten als in den letzten Jahrzehnten. Wie oben festgehalten ist Travail.Suisse aber der Meinung, dass die in der Vorlage gewählten, sehr vorsichtigen Annahmen zur Bestimmung des technischen Zinssatzes einem Sicherheitsdenken verhaftet sind, das letztlich das Kapitaldeckungsverfahren an sich in Frage stellt.

Nicht akzeptabel ist auf jeden Fall das Tempo, das der Bundesrat für die Senkung des Umwandlungssatzes vorschlägt. Eine Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.4 Prozent bis 2011 führt dazu, dass das gleiche Alterskapital innert vier Jahren zu einer 10 Prozent tieferen Rente führt. Mit einer solchen Vorgehensweise wird das Vertrauen in die zweite Säule unterminiert und auch die das Prinzip der Selbstverantwortung unterlaufen. Denn eine um 10 Prozent tiefere Rente ist auch bei einer vorausschauenden und selbstverantwortlichen Lebensplanung für einen normalen älteren Arbeitnehmenden innert so kurzer Zeit nicht kompensierbar.

Im weiteren würde mit dem raschen Tempo die erst vor kurzem in der ersten BVG-Revision beschlossene und bewusst langsam ausgestaltete Senkung des Umwandlungssatzes unterlaufen. Ein solches Vorgehen ist für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar und unterminiert das Vertrauen in die zweite Säule sowie die Glaubwürdigkeit der Politik

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Travail.Suisse die vorgeschlagene Senkung des Umwandlungssatzes ablehnt, weil sie verfrüht ist, zu weit geht und zu rasch erfolgen soll.

Bericht über den Umwandlungssatzes alle 5 Jahre (Art. 14 Abs. 3)

Die Frist von fünf Jahren ist zu kurz. Sie beinhaltet insbesondere die Gefahr, dass im Hinblick auf die Festlegung des technischen Zinses die kurzfristige Situation an den Finanzmärkten ein zu hohes Gewicht erhält. Der technische Zins ist aufgrund langfristiger Entwicklungen festzulegen. Deshalb beantragt Travail.Suisse, dass die Berichterstattung über die Grundlagen des Umwandlungssatzes nur alle 10 Jahre erfolgen soll.

Travail.Suisse unterstützt jedoch mit Nachdruck, dass dieser Bericht nicht nur die technischen Grundlagen für die Bestimmung des Umwandlungssatzes enthält, sondern auch die im Gesetz vorgesehenen Untersuchungen zur Erreichung des Leistungszieles und der eventuell nötigen flankierenden Massnahmen. Denn das Parlament muss eine Anpassung des Umwandlungssatzes immer im Bewusstsein der Konsequenzen auf die mit der beruflichen Vorsorge angepeilte Absicherung des Alters, d.h. auf die Erreichung des Leistungszieles, fällen können.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen zur geplanten Senkung des Umwandlungssatzes, die für uns als Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisation eine sehr wichtige Vorlage ist, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Hugo Fasel
Präsident

Martin Flügel
Leiter Sozialpolitik